



# Verordnung

## der Gemeinde Lingenau

### über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.10.2021 wird gemäß Bezügegesetz 1998 verordnet:

#### § 1

##### Monatsbezug Bürgermeister

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 43 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 2, alle zwei Jahre, beginnend mit 01.01.2023 im Ausmaß von 1 % des jeweils aktuell gültigen Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (3) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

#### § 2

##### Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

#### § 3

##### Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung

#### § 4

##### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.11.2020 außer Kraft.

Für die Gemeinde Lingenau  
Der Bürgermeister

Philipp Fasser



Angeschlagen am: 19.10.2021

Abgenommen am: .....

#### Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz  
(bhbregenz@vorarlberg.at)
2. Homepage der Gemeinde Lingenau